



Finanzamt Hannover-Nord * Postfach 1 67 * 30001 Hannover

Finanzamt Hannover-Nord

Herrn



17867
 16.01.07
 23
 In Ordnung
 Einbruch

Bearbeitet von [Redacted]

ZINr. [Redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 67 90 -

Hannover

[Redacted] - 278

[Redacted]

11. März 2009

Sehr geehrter Herr [Redacted]

es ergeht gegen Sie der nachfolgende Verwaltungsakt:

Haftungsbescheid

Die Firma [Redacted] mbH hat nach den Ermittlungen im steuerstrafrechtlichen Verfahren in wesentlichem Umfang Betriebseinnahmen und Umsätze dem Finanzamt Hannover-Nord gegenüber nicht erklärt. Die Höhe der insoweit verkürzten Steuern und übrigen offenen Leistungen aus dem Steuerschuldverhältnis entnehmen Sie bitte der Anlage, die Teil dieses Bescheids ist.

Wegen der Besteuerungsgrundlagen, die der im Folgenden festgesetzten Haftungsschuld zu Grunde liegen, beziehe ich mich auf das Ermittlungsergebnis des Finanzamts für Fahndung und Strafsachen Hannover sowie die Prüfungsberichte des Finanzamts Hannover-Nord vom 11.7.2006, 22.1.2007 und 31.5.2005.

Die Strafsachenstelle leitete gegen Sie am 23.12.2005 ein Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung zu Gunsten der von Ihnen als gesetzlichem Vertreter geleiteten Firma [Redacted] mbH ein. Wegen des noch ausstehenden abschließenden Berichts der Steuerfahndung ergeht dieser Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 131 Abs. 2 AO).

Dienstgebäude
 Vahrenwalder Straße 206
 30165 Hannover

Telefon
 (0511) 67 90 - 0
 Telefax
 (0511) 67 90 60 90

Sprechzeiten
 Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr; Do. 14.00
 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Überweisung an
 Deutsche Bundesbank Fil. Hannover (BLZ 250 000 00) Konto 250 015 14
 IBAN: DE60 2500 0000 0025 0015 14; BIC: MARKDEF1250
 Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto 101 342 426

E-Mail: Poststelle@fa-h-no.niedersachsen.de

Nahverkehr
 U-Bahnlinie 1 und 2

Hallestelle Kanalbrücke und Großer Kolonnenweg
 Autobahn A2-Abfahrt Hannover-Nord, Parkplatz über Windausstraße

Sie haften als ehemaliger Geschäftsführer der [REDACTED] mbH persönlich und gemeinsam mit [REDACTED] als "faktischem Geschäftsführer" dem Finanzamt Hannover-Nord neben der genannten Firma für den steuerlichen Schaden nach den Vorschriften der §§ 71, 69 i.V.m. § 34 AO (Abgabenordnung).

Ich nehme Sie gem. § 191 Abs. 1 AO wegen der durch Sie bewirkten Steuerausfälle bei der Umsatzsteuer 2001 –2007 und der Körperschaftsteuer 1996 –2006 für den Zeitraum vom **10.2.1998 bis zum "heutigen Tage"** als Haftungsschuldner persönlich in Anspruch und bitte Sie, den Betrag von **186.018,59 Euro** unter Angabe der Steuernummer [REDACTED] H – 278 bis spätestens **am 20.4.2009** an die Finanzkasse des Finanzamts Hannover-Nord zu zahlen.

Ich weise darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung gemäß § 240 AO je angebrochenem Monat Säumniszuschläge i.H.v. 1% der jeweils auf 50 Euro abgerundeten einzelnen rückständigen - Haftungsbeträge entstehen, soweit es sich bei diesen um Steuern handelt.

Die Verwirklichung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis durch Inanspruchnahme der Steuerschuldnerin [REDACTED] mbH) selbst hat nicht zum Erfolg geführt. Die Steuerschuldnerin war freiwillig nicht bereit zu zahlen.

Rechtsgrund des Haftungsanspruchs

Gemäß § 71 AO haftet, wer eine Steuerhinterziehung begeht oder an einer solchen teilnimmt für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 AO. Eine Steuerhinterziehung i.S.d. § 370 AO begeht derjenige, der den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Steuern sind nach § 370 Abs. 4 AO namentlich dann verkürzt, wenn sie nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden.

Die Ermittlungen der Finanzamts für Fahndung und Strafsachen Hannover im Rahmen des gegen Sie eröffneten Steuerstrafverfahrens legten im Wesentlichen den folgenden Sachverhalt offen: Die Buchführung der von Ihnen geleiteten Gesellschaft im Bereich der Kassenführung war formell nicht ordnungsgemäß. Das Kassenbuch war von Ihnen offensichtlich nacherstellt; tägliche Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben haben Sie pflichtwidrig nicht geführt. Ein Abgleich des Kassensoll- mit dem Kassenistbestand war mithin zu keinem Zeitpunkt im Prüfungs-

zeitraum gewährleistet. Darüber hinaus wurden wesentliche materielle Mängel in der Buchführung festgestellt. So ergaben diverse Umsatzverprobungen anhand von Aufzeichnungen der Polizei anlässlich durchgeführter Überwachungsmaßnahmen erhebliche Differenzen zu den von Ihnen erklärten Betriebseinnahmen und Umsätzen. Da sämtlichen Umsätzen Bargeschäfte zu Grunde lagen, bei denen Sie persönlich die Mittel vereinnahmten, berührten die Mängel in der Kassenführung in erheblichem Maße das Wesen der Buchführung. Diese war daher als insgesamt nicht ordnungsgemäß zu verwerfen. Hieraus ergab sich in der Konsequenz die Berechtigung der Finanzbehörde, die Besteuerungsgrundlagen jeweils im Rahmen sachgerechter Schätzungen zu ermitteln.

Durch Ihr steuerliches Fehlverhalten haben Sie in erheblichem Umfang Steuern i.S.v. § 370 Abs. 4 AO zu Gunsten der von Ihnen vertretenen [REDACTED] mbH verkürzt, zumal es zu einer Begleichung der festzusetzenden Mehrsteuern letztlich nicht mehr kam. Der objektive Tatbestand der Steuerhinterziehung i.S.d. § 370 AO ist damit erfüllt. Aus der Tatsache, dass Sie die Kassenbücher im gesamten Prüfungszeitraum fälschten und fortwährend durch Abgabe inhaltlich unzutreffender Steuererklärungen und Steueranmeldungen die Festsetzung wesentlich zu niedriger Umsatz- und Körperschaftsteuer bewirkten, ist ersichtlich, dass Sie durchaus planvoll vorgegangen sind. Sie waren sich über die Tathandlung im klaren und haben den Taterfolg der Steuerverkürzung bewusst herbeigeführt. Damit ist Vorsatz gegeben. Gründe für eine Schuldunfähigkeit Ihrerseits sind nicht zu erkennen. Es liegt somit Steuerhinterziehung vor.

Die Inanspruchnahme Ihrer Person im Rahmen des § 71 AO ist daher gerechtfertigt. Der Umfang der Haftung nach dieser Vorschrift umfasst die verkürzten Steuern sowie die festzusetzenden Hinterziehungszinsen nach § 235 AO.

Eine weitere Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme Ihrer Person als Haftungsschuldner bildet die Vorschrift des § 69 AO. Hiernach haften die in §§ 34, 35 AO bezeichneten Personen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig (sogenannte 1. Alternative) festgesetzt oder erfüllt werden (2. Alternative).

Sie waren lt. Handelsregistereintragung vom [REDACTED] Geschäftsführer der am [REDACTED] gegründeten Firma [REDACTED] mbH.

In dieser Eigenschaft hatten Sie die Rechte und Pflichten der Gesellschaft wahrzunehmen. Zu den damit einhergehenden steuerlichen Pflichten gehörte insbesondere:

- a) die Fertigung von Jahresabschlüssen (§ 41 Abs. 1 GmbHG) und deren Einreichung beim Finanzamt (§§ 140, 150 Abs. 4 AO),
- b) die fristgerechte Abgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen (§ 149 AO) und
- c) die zeitgerechte Begleichung fälliger Steuerbeträge sowie die Vorplanung der Zahlungsbereitschaft für entstandene oder künftig fällig werdende Steuerbeträge aus den Mitteln der Gesellschaft (§ 34 Abs. 1 AO).

Im vorliegenden Fall haben Sie diese Pflichten vorsätzlich verletzt, indem Sie unzutreffende Steuervoranmeldungen und Jahressteuererklärungen beim FA einreichten, die in der Konsequenz wesentlich zu niedrige Steuerfestsetzungen auslösten. Durch die Verletzung der Erklärungs-pflichten (§ 69 Satz 1, sogenannte erste Alternative) haben Sie bewirkt, dass die hierdurch hinterzogenen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis durch die Steuerschuldnerin letztlich nicht mehr erfüllt wurden (§ 69 Satz 1, sogenannte 1. Alternative), da bei Erlass der geänderten Steuerbescheide die Steuerschuldnerin bereits nicht mehr zahlungsfähig war. Dies gilt in gleicher Weise für die Umsatzsteuervoranmeldungen der Veranlagungsjahre 2005–2007. Mangels abgegebener Voranmeldungen waren die Steuerfestsetzungen letztlich im Rahmen sachgerechter Schätzungen zu ermitteln. Zu einer Begleichung der entsprechenden Zahllasten lt. beigefügter Anlage kam es indes ebenfalls nicht mehr. Ihr unternehmerisches Fehlverhalten war somit insgesamt ursächlich für den resultierenden Haftungsschaden. Die mit diesem Bescheid geltend gemachten Haftungsansprüche des Finanzamts fußen daher sowohl auf § 71 AO als auch auf § 34 i.V.m. § 69 AO.

Die Entscheidung, Sie als Haftungsschuldner in Anspruch zu nehmen, hatte das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 5 AO) zu treffen. Dabei hatte es den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu beachten. So sind die Finanzbehörden gem. § 85 AO verpflichtet, die Steuern nach Maßgabe der Steuergesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Sie müssen dabei insbesondere auch sicherstellen, dass Steuern nicht verkürzt werden.

Über dies war speziell im vorliegenden Fall zu würdigen, dass Ihnen als gesetzlichem Vertreter der Steuerschuldnerin im besonderem Maße steuerliches Fehlverhalten bei der Erfüllung der Ihnen obliegenden Pflichten vorzuwerfen ist. Es ist daher ermessensgerecht, Sie persönlich im vorstehend bezeichneten Umfang zur Haftung heranzuziehen. Denn bei einem Verzicht darauf würde die Verpflichtung des Steuergläubigers verletzt, die Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben.

Im Rahmen des vom Finanzamt bei Erlass von Haftungsbescheiden stets zu treffenden Auswahlermessens war zu erwägen, ob ggf. – neben Ihnen – weitere Personen als Haftungsschuldner in

Betracht kommen. So wurde Herr [REDACTED] in gleicher Weise wie Sie als sogenannter "faktischer Geschäftsführer" mit Haftungsbescheid nach den Vorschriften der §§ 191, 35 AO in Anspruch genommen, da auch er die wirtschaftlichen Geschicke der [REDACTED] mbH – einem gesetzlichen Vertreter gleich – gelenkt hat. Zwischen Ihnen und Herrn [REDACTED] besteht Gesamtschuldnerschaft i.S.d. § 44 AO.

Die Voraussetzungen für den Erlass des Zahlungsgebots im Haftungsbescheid sind nach § 219 - Satz 1 AO ebenfalls gegeben, da die Haftung darauf beruht, dass der Haftungsschuldner Steuerhinterziehung begangen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Hannover-Nord schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 der Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung; § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Einwendungen können sowohl gegen die Heranziehung als Haftungsschuldner als auch gegen die Höhe der Abgabenschuld erhoben werden. Wer als Vertreter, Bevollmächtigter des Steuerpflichtigen oder kraft eigenen Rechts in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen ergangenen Bescheid anzufechten, hat eine gegenüber dem Steuerpflichtigen unanfechtbar festgestellte Steuerschuld gegen sich gelten zu lassen.

Hochachtungsvoll

[REDACTED]
[REDACTED]